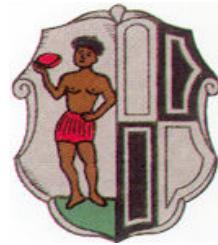


Verordnung



über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer in Schauenstein (Plakatierungsverordnung)

Vom 1. August 2007

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Schauenstein folgende

Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist es verboten, öffentliche Anschläge innerhalb des Gemeindegebietes in Schauenstein entlang der Helmbrechtser Straße, der Nailaer Straße, der Hofer Straße, der Bergstraße, der Beethovenstraße, der Richard-Wagner-Straße, der Kommerzienrat-Waldenfels-Straße (HO 26), der Bahnhofstraße und des Marktplatzes; in Neudorf entlang der Staatsstraße 2693; in Volkmannsgrün entlang der Staatsstraße 2195 und der Staatsstraße 2693; in Uschertsgrün entlang der Hauptdurchgangsstraße (Ortsstraße Nr. 6); in Haidengrün entlang der Hauptdurchgangsstraße (Ortsstraße Nr. 1) anzubringen.

- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge — insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum — aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstein ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für



- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
 - Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei
 - Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen — insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse — im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
- 2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

§ 5 In-Kraft-Treten — Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Schauenstein, 1. August 2007

STADT SCHAUENSTEIN

Volker Richter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Rechtsverordnung wurde am 2. August 2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein, Zimmer 1) zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Bekanntmachung vom 1. August 2007 an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Bekanntmachungen wurden am 1. August 2007 angebracht und am 23. August 2007 wieder abgenommen.

Schauenstein, den 23. August 2007

STADT SCHAUENSTEIN

Volker Richter
Erster Bürgermeister

